

§ 4

Hydraulische Pressen

Hydraulische Pressen — auch liegende — müssen so geschützt sein, daß die Hände nicht vom Preßstempel erfaßt werden können.

§ 5

Walzwerke

(1) Walzwerke, denen das Material unmittelbar mit den Händen zugeführt wird, müssen solche Schutzvorrichtungen haben, daß während des Ganges der Maschine von keiner Seite bis zum Walzeingriff gefaßt werden kann. Den Beschäftigten sind zweckentsprechende Geräte für die an den Walzen auszuführenden Arbeiten zur Verfügung zu stellen.

(2) Läßt sich die Gefährdung der Hände durch Schutzvorrichtungen nicht vollständig verhindern, so müssen die Walzwerke mit einer vom Stand des Beschäftigten aus leicht erreichbaren Vorrichtung zum Stillsetzen der Walzen versehen sein (Momentabstellvorrichtung). Die Beschäftigten sind zur regelmäßigen Benutzung dieser Vorrichtung anzuhalten. Ist aus besonderen Gründen (z. B. bei Walzwerken mit gemeinschaftlicher Momentausrückung) die regelmäßige Benutzung nicht möglich, so ist anzuordnen, daß jeder an einem Walzwerk Beschäftigte mindestens einmal wöchentlich die Momentabstellvorrichtung in Tätigkeit setzt.

§ 6

Schneidemaschinen

An Schneidemaschinen für Drogen, Häcksel usw. müssen die Schneidwerkzeuge so gesichert sein, daß die Finger der Beschäftigten nicht erfaßt werden können. Bewegliche Schutzvorrichtungen müssen, soweit es technisch erreichbar ist, zwangsläufig auf die Ausrückvorrichtung so wirken, daß die Maschine steht, bevor Verletzungen eintreten können. Draht, Seil, Schnur usw. sind als Verbindungsteile unzulässig.

§ 7

Bandmesser- und Kreismesser-Zuschneidemaschinen

An Bandmesser- und Kreismesser-Zuschneidemaschinen muß der zum Schneiden nicht benutzte Teil des Messers verkleidet sein.

§ 8

Stepp-, Näh-, Schärmmaschinen usw.

An Stepp-, Näh- und Schärmmaschinen und anderen Maschinen, bei denen die Triebwelle (Tischwelle) unter dem Arbeitstisch liegt, muß die Welle einschließlich der Antriebscheiben gesichert sein.

§ 9

Kochkessel

(1) Auslaufhähne an Kochkesseln sind gegen unbeabsichtigtes Öffnen zu sichern.

(2) Kippkochkessel sind nur mit einer sicher wirkenden Feststellvorrichtung zulässig, sofern nicht durch die Bauart der Kessel selbst schon eine ausreichende Sicherheit gegen unbeabsichtigtes Kippen gegeben ist.

§ 10

Ventilatoren

An Ventilatoren müssen die Flügel gegen Berührung ausreichend geschützt sein.

§ 11

Flaschenkorkmaschinen

Beim Arbeiten mit Flaschenkorkmaschinen darf die Flasche während des Hineindrückens des Korkes nicht mit der Hand gehalten werden.

§ 12

Bretterbrenn- und Bretterdruckmaschinen

An Bretterbrenn- und Bretterdruckmaschinen müssen Stempel, Druck- und Farbwalzen ausreichend geschützt sein.

§ 13

Benutzung von Hilfsgeräten

Zur ordnungsmäßigen Bedienung von Maschinen, die ein Nachstopfen, Nachstoßen, Nachdrücken oder ein Abstreifen der zu verarbeitenden Masse erforderlich machen, sind geeignete Geräte wie Stößel, Spatel, bereitzuhalten und zu benutzen.

§ 14

Schutzaltar

Für die Bedienung und Reinigung von Zerkleinerungsmaschinen, Auspreßmaschinen, Walzen, Knetmaschinen, Kollergängen, Schneidemaschinen, Pressen und ähnlichen gefährlichen Maschinen gilt § 25 der Verordnung vom 25. Oktober 1952 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957).

§ 15

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit

I.V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung

der Arbeitsschutzbestimmung 261.

— Grafisches Gewerbe —

Vom 13. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird die folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Schnellpressen

§ 1

Maschinenteile, Zahnstangen, Kurbeln usw., die sich über das Maschinengestell hinaus bewegen und im Verkehrs- oder Arbeitsbereich liegen, sind zu sichern. Die Schutzvorrichtungen dürfen mit den ausfahrenden Teilen keine gefährlichen Engen bilden.

§ 2

An Kreisbewegungsmaschinen müssen die Seitengestellöffnungen, von denen aus die waagerechten Zahnkränze erreichbar sind, abgedeckt sein. Bei der Sicherung des vorderen Teils der Zahnkränze und der Engen zwischen Gleitbahn und Karrenführung ist darauf zu achten, daß keine neuen Gefahrenstellen entstehen. Die Querstange zum Auflegen des Formbrettes muß von dem ausgefahrenen Druckkarren und von der vorbeifahrenden Zahnstange genügenden Abstand haben. Der zwischen Gestell und Schwungrad bestehende freie Raum ist durch ein Schutzgitter, das beim Gang der Maschine geschlossen sein muß, abzusperren.